

HVBG-Info 10/1990 vom 12.04.1990, S. 0837 - 0842, DOK 752.2/017

Gestörtes Gesamtschuldverhältnis - Wirkung einer Vereinbarung des nach § 636 RVO privilegierten Schädigers mit dem Zweitschädiger - BGH-Urteil vom 23.01.1990 - VI ZR 209/89

Gestörtes Gesamtschuldverhältnis - Wirkung einer Vereinbarung des nach § 636 RVO privilegierten Schädigers mit dem Zweitschädiger; hier: BGH-Urteil vom 23.01.1990 - VI ZR 209/89 - Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 23. Januar 1990 - VI ZR 209/89 - erneut zum gestörten Gesamtschuldverhältnis Stellung genommen. In dem entschiedenen Fall hatte sich der nach § 636 RVO privilegierte Schädiger verpflichtet, den Zweitschädiger von allen Ersatzansprüchen freizustellen. Ob und in welchem Umfang eine solche Vereinbarung dem Geschädigten gegenüber wirkt, hat der Bundesgerichtshof jetzt erstmals entschieden. siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00000970 = Schreiben an die Hauptverwaltungen vom 12.04.1990